

254 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

9. Die Kontrolle über die Einhaltung

- a) der Finanz- und Haushaltsdisziplin,
- b) der Haushaltsakkumulation,
- c) der ordnungsmäßigen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der Eigenmittel,
- d) der bestätigten Stellenpläne und der Vergütungsgruppen,
- e) der genehmigten Verwaltungsausgaben,
- f) der Grundsätze der Preispolitik,
- g) sonstiger auf finanziellem Gebiet erteilter Auflagen und Verpflichtungen

durch die zentralen und örtlichen staatlichen Organe, volkseigenen Betriebe, Organisationen und Genossenschaften auszuüben.

10. Die Arbeiten bei der Festsetzung und Entrichtung

- a) der Abgaben und Gewinnabführungen der volkseigenen Betriebe und staatlichen Institutionen,
- b) der Bepublik- und örtlichen Steuern der Genossenschaften, der Betriebe der einfachen Warenproduzenten, der privatkapitalistischen Betriebe sowie der Bevölkerung,
- c) der sonstigen Einnahmen des Staates zu leiten und zu organisieren.

11. Die Abteilungen Finanzen der örtlichen staatlichen Organe in Fragen der Finanzen und dabei insbesondere auf dem Gebiet der Staatseinnahmen, der Finanzierung, der Kreditgewährung, der Preisbildung und -prüfung